

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/1075/2008

Auskunft erteilt:

Frau Schulz

Ruf:

492 32 65

E-Mail:

SchulzElke@stadt-muenster.de

Datum:

05.01.2009

Betrifft

Ordnungsbehördliche Verordnungen über das Offenhalten der Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster - Mitte, Altstadt / Bahnhofsviertel und im Stadtbezirk Münster - Südost, Ortsteil Gremmendorf

Beratungsfolge

20.01.2009	Bezirksvertretung Münster-Südost	Anhörung
20.01.2009	Ausschuss für Personal, Recht und Ordnung	Vorberatung
27.01.2009	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
05.02.2009	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
11.02.2009	Hauptausschuss	Vorberatung
11.02.2009	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die als **Anlage 1**, **Anlage 2** und **Anlage 3** beigefügten ordnungsbehördlichen Verordnungen werden beschlossen.

II. Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten und keine Folgekosten.

Begründung:

Mit ordnungsbehördlicher Verordnung vom 14.03.2008 wurden im Stadtbezirk Münster – Mitte, Altstadt / Bahnhofsviertel, für die Verkaufsstellen die Verkaufszeiten in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr jeweils am Frühjahrssendsonntag und am Herbstsendsonntag freigegeben. Die Freigabe gilt für die Jahre 2008 bis 2010. Der Frühjahrssend findet im Jahr 2009 im Rahmen eines Pilotprojektes auf Antrag des Schaustellerverbandes Münsterland e.V. in der Zeit vom 14.03. bis 22.03.2009 (9 Tage) statt. Der Einzelhandelsverband Westfalen-Münsterland e. V. hat deshalb zusammen mit den Kaufleuten der Innenstadt entschieden, dass anlässlich dieser Veranstaltung die Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Mitte, Altstadt / Bahnhofsviertel, am 15.03.2009 öffnen werden. Die ordnungsbehördliche Verordnung vom 14.03.2008 ist entsprechend anzupassen.

Dem Ordnungsamt liegen folgende Anträge auf Freigabe von Verkaufszeiten an Sonntagen vor:

- Antrag des Gewerbevereins Gremmendorf – Angelmodde e. V. vom 25.08.2008 und ergänzendem Telefonat vom 11.09.2008 auf Freigabe der Verkaufszeiten am 03.05.2009 in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr für den Stadtbezirk Münster–Südost, Ortsteil Gremmendorf,
- Antrag des Einzelhandelsverbands Westfalen-Münsterland e. V. vom 24.11.2008 auf Freigabe der Verkaufszeiten am 04.10.2009 und am 29.11.2009 (1. Advent) jeweils in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr für den Stadtbezirk Münster–Mitte, Altstadt / Bahnhofsviertel.

Gemäß § 6 LÖG NRW können an jährlich höchstens vier Sonn- oder Feiertagen Verkaufsstellen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Die zuständige Ordnungsbehörde wird ermächtigt, die Tage durch Verordnungen freizugeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken. Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.

Für den Stadtbezirk Münster-Südost ist für das Kalenderjahr 2009 bisher kein verkaufsoffener Sonntag genehmigt worden. Es ist somit ausreichender Spielraum vorhanden, diesen Sonntag freizugeben.

Für den Stadtbezirk Münster-Mitte, Altstadt / Bahnhofsviertel, sind für das Kalenderjahr 2009 bereits zwei verkaufsoffene Sonntage (Frühjahrssend-Sonntag 15.03.2009 und Herbstsend-Sonntag 25.10.2009) genehmigt worden. Es sind deshalb zwei Sonntage verbraucht und das zulässige Kontingent ist nicht ausgeschöpft. Der für diesen Stadtbezirk am 04.10.2009 beantragte verkaufsoffene Sonntag fällt zusammen mit dem bereits durch ordnungsbehördliche Verordnung vom 19.07.2004 genehmigten Termin im Gewerbegebiet „Haus Uhlenkotten“. Der Antragsteller wurde mit Schreiben vom 02.12.2008 über die Überschneidung informiert. Er hat keine Einwände geäußert. Rechtlich bestehen aus Sicht des Ordnungsamtes keine Bedenken zu diesem Termin.

Die beantragten Verkaufszeiten liegen sämtlich außerhalb der Hauptgottesdienstzeit und überschreiten den Zeitraum von fünf Stunden nicht. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Freigabe der Verkaufszeiten an den beantragten Sonntagen werden erfüllt.

Die in der Leitlinie zur Genehmigungspraxis bei der Freigabe von Verkaufssonntagen nach dem Ladenschlussgesetz (Ratsbeschluss vom 21.09.2005, V/0691/2005 und Ratsbeschluss vom 12.03.2008, V/0027/2008) aufgeführten Eckpunkte werden eingehalten. Hiernach sind die rechtlichen Rahmenbedingungen erfüllt. In den zu beschließenden ordnungsbehördlichen Verordnungen werden ausdrücklich die Sonntagsöffnungen nur für die Betriebe genehmigt, die in den Bereichen liegen, welche nach dem „Einzelhandelskonzept Münster - Leitlinien der räumlichen Entwicklung“ als „Typ A: City/Geschäftszentrum“ und als „Typ B: Stadtbereichszentrum/Stadtbezirkzentrum“ ausgewiesen sind. Für den Ortsteil Gremmendorf erklärt der Antragsteller, dass sich die Sonderöffnung - wie in den Vorjahren - nur auf den Bereich der Ladenzeile am Albersloher Weg, zwischen Gremmendorfer Weg und Paul-Engelhard-Weg, beschränkt. Auf die Möglichkeit, die Sonderöffnung auch auf den Bereich, der im Einzelhandelskonzept als „Typ D: Geschäfte der Grundversorgung“ ausgewiesen ist, zu erweitern, wird verzichtet. Die Antragsfrist, 15.02. eines jeden Jahres und drei Monate vor der ersten Veranstaltung, wird eingehalten.

Obwohl die Anhörung der Sozialpartner wie Kirchen, Gewerkschaften usw. nicht mehr vorgeschrieben ist, sind diese entsprechend dem in der Berichtsvorlage V/0055/2007 dargestellten Verfahren über die vorliegenden Anträge informiert worden.

Die Voraussetzungen zum Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnungen zur beantragten Freigabe der Verkaufszeiten an den Sonntagen 03.05.2009, 04.10.2009 und 29.11.2009 liegen vor. Ebenso gibt es keine Bedenken, die ordnungsbehördliche Verordnung vom 14.03.2008 entsprechend an den 15.03.2009 anzupassen. Dem Rat wird deshalb empfohlen, die als Anlage 1, Anlage 2 und Anlage 3 beigefügten Verordnungen zu beschließen.

I. V.

Dr. Heinrichs
Stadtrat

Anlagen